

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 5/2022



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 03. November 2022

Inhalt

1. Stand der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 - 1 -
2. Auslegung der GAP-Ausnahmen-Verordnung..... - 2 -
3. Informationen zum Herbstantragsverfahren und zum Pflanzenschutzmittelverbot -
Ausgleich..... - 3 -
4. Monitoring-Ergebnisse M2 und M3 im Jahr 2022 - 7 -
5. Auszahlung der Direktzahlungen und Haushaltsdisziplin..... - 8 -
6. Termine..... - 9 -

1. Stand der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023

Nationale Verordnungen

Auf nationaler Ebene war der für die Umsetzung der neuen GAP-Reform maßgebliche Strategieplan Deutschlands am 30. September 2022 bei der EU-Kommission zur Genehmigung erneut eingereicht worden. Die EU-KOM hat eine abschließende Genehmigung nach etwa 6 bis 8 Wochen interner Prüfung in Aussicht gestellt.

Parallel wurden bereits notwendige Folgeänderungen in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung im Rahmen einer ersten Änderungsverordnung vorbereitet. Beide Verordnungen befinden sich derzeit im Bundesratsverfahren. Es ist beabsichtigt, die beiden Änderungsverordnungen zügig zu behandeln und im Plenum des Bundesrates am 28. November abschließend zu beraten.

Die GAP-InVeKoS-Verordnung wurde am 7. Oktober 2022 im Bundesrat beschlossen. Die Verkündung steht noch aus.

Landesverordnung

Parallel arbeitet das MWL weiter an einer Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Reform in Sachsen-Anhalt. Wesentliche Inhalte werden die obligatorische Aktualisierung der durch Erosionsgefährdung betroffenen Flächen (Wasser1, Wasser2 und Winderosion) sowie eine erstmals auszuweisende Kulisse der im Rahmen des neuen Standards GLÖZ 2 zu schützenden Feuchtgebiete und Moore sein. Über erste Details wurde am 30. September 2022 auf der Veranstaltung der LLG zur Eröffnung des Herbstverfahrens in Bernburg informiert (siehe auch Vortrag Dr. Wurbs auf ELAISA unter Neuigkeiten vom 4. Okto-

ber 2022). Es ist beabsichtigt, diese beiden Kulissen nach Fertigstellung etwa Ende November im Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo) einzustellen. Das MWL wird kurzfristig informieren.

Ferner werden in der Landesverordnung auch die für die Ökoreglung 5 erforderlichen **Kennarten für artenreiches Grünland für Sachsen-Anhalt** festgelegt. Die nach vorläufigem Stand vorgesehenen Kennarten bzw. Kennartengruppen sind zur Orientierung als **Anlage** beigefügt.

2. Auslegung der GAP-Ausnahmen-Verordnung

Am 16. September 2022 wurde die GAP-Ausnahmen-Verordnung im Bundesrat verabschiedet, mit der einmalig für das Jahr 2023 Ausnahmen von den Verpflichtungen zu GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktiver Flächen) ermöglicht wurden. Die Ermächtigung dafür wurde durch die Ende Juli auf Initiative der Mitgliedstaaten von der EU-Kommission erlassene Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 vom 27. Juli 2022 erteilt. Zu den Regelungen im Einzelnen folgende Erläuterungen:

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

Beim GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) muss der Landwirt unabhängig vom Anbau im Jahr 2022 im Jahr 2023 die Verpflichtung zum Fruchtwechsel nicht einhalten. Allerdings ist das Jahr 2023 dann beim Fruchtwechsel 2024 zu berücksichtigen. Modifizierte Regelungen zum Fruchtwechsel werden in der Ersten Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitätenverordnung getroffen. Danach wäre nach einem Anbau derselben Kultur auf derselben Fläche in den Jahren 2022 und 2023 spätestens im Jahr 2024 ein Fruchtwechsel erforderlich.

GLÖZ 8 – Anteil nichtproduktiver Flächen

Die Ausnahmeregelungen zum GLÖZ 8 sind auch nach Rücksprache mit dem BMEL nicht so einfach zu interpretieren. BMEL hatte daher ein Frage-Antwort-Papier (FAQ) zugesagt. Dieses liegt allerdings noch nicht vor. Aus den bisherigen Erörterungen mit dem BMEL und den Ländern ergibt sich folgende Auslegung:

Das Ziel der Ausnahmeregelung wird dadurch bestimmt, dass der ökologische Vorteil einer seit 2021 auf derselben Fläche bestehenden Brache im Jahr 2023 fortgeführt werden soll. Brachen, die über zwei Jahre auf derselben Fläche angelegt waren, sollen praktisch nicht beseitigt oder in Kulturland umgewandelt werden. Mit dem Umbruch der Brache wäre dieser ökologische Vorteil nicht mehr gegeben, das heißt ein Umbruch der Kultur und eine erneute (ggf. aktiv begrünzte) Brache würde nicht mehr die gleiche ökologische Wirkung entfalten. Die Ausnahmeregelung ist daher restriktiv auszulegen. Sie betrifft Brachen, die 2021 und 2022 auf derselben Fläche standen.

In Sachsen-Anhalt betrifft das folgende Brachestreifen und Bracheflächen:

- NC 054 – Streifen am Waldrand ÖVF
- NC 058 – Feldränder/ Pufferstreifen ÖVF
- NC 576 – Schutzstreifen Erosion
- NC 590 – Brache mit Einsaat einjähriger Blühmischungen
- NC 591 – Ackerland aus der Erzeugung
- NC 594 – Honigpflanzen einjährig
- NC 595 – Honigpflanzen mehrjährig

Die AUKM-Brachen zählen nicht dazu, d. h. diese können für andere Kulturen genutzt werden. Wenn von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, dürfen nur Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen auf den betreffenden Flächen angebaut werden. Die Flächen sind gesondert zu kennzeichnen. Darüber wird noch informiert.

Beim Bewirtschafterwechsel in 2023 muss sich der neue Bewirtschafter die Information beschaffen, was beim vorherigen Bewirtschafter auf der Fläche stand (entweder direkt vom vorherigen Bewirtschafter unmittelbar oder beim zuständigen ALFF). Im Zweifelsfall muss die reguläre GLÖZ 8-Verpflichtung (Anteil nichtproduktive Fläche von mindestens 4%) erfüllt werden.

Der Betrieb, der seine Brachen aus 2021 und 2022 teilweise oder vollständig bereits umgebrochen und mit einer Kultur neu eingesät hat, kann die Ausnahmeregelung in 2023 nicht mehr in Anspruch nehmen. Dabei ist unerheblich, ob die bisherige Brache unter oder oberhalb der 5% Greening-Verpflichtung erbracht wurde. Das BMEL weist hier auf eine strenge Auslegung hin. Dieser Betrieb muss dann regulär seine GLÖZ 8-Verpflichtung mit 4% nichtproduktiven Flächen erfüllen.

Zudem ist die GLÖZ 8-Verpflichtung mit 4% nichtproduktiven Flächen regulär zu erbringen, wenn die Öko-Regelung 1a oder 1b beantragt wird.

3. Informationen zum Herbstantragsverfahren und zum Pflanzenschutzmittelverbot - Ausgleich

a) Herbstantragsverfahren (26. Oktober bis 16. November 2022)

Zum Antragsverfahren können die Anträge auf Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen (FNL) und/oder der Förderung extensiver Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung (MSUL) eingereicht werden.

Maßnahmen der Freiwilligen Naturschutzleistungen (FNL) FP 8101

Über FNL werden die Bewirtschaftung und damit der Erhalt wichtiger Lebensräume in Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützter Biotope durch angepasste Mahd oder Beweidung gefördert.

Für jede Einzelmaßnahme sind die Lebensraumtypen festgelegt, deren Bewirtschaftung gefördert werden kann. Die Zuordnung der Flächen zu einem Lebensraumtyp oder einem gesetzlich geschützten Biotop kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Die folgenden Einzelmaßnahmen und Bindungen werden ab dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2023 angeboten.

Einzelmaßnahmen	Bindungen	Förderung (€/ha/a)
Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	FN20	260
Erstmahd ab 15.7.	FN21	360
Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	FN22	560
Beweidung mit Rindern	FN23	305
Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hüttehaltung	FN24	755

Maßnahmen der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (MSUL) FP 8103

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen oder anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und weiterer Beschränkungen der Nutzung.

Die folgenden Einzelmaßnahmen und Bindungen werden ab dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2023 angeboten.

Einzelmaßnahme	Förderverpflichtung	Bindung	Förderung in €/ha/a
Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	<ul style="list-style-type: none"> Erstnutzung erfolgt in jedem Verpflichtungsjahr durch Mahd (Ausnahmen möglich) mindestens 10 v. H. des Schlages sind nicht zu mähen, Anlage der unterjährigen Schonfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Fläche des Schlages einnehmen (< 50 v. H.) 	MS10	140

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwuchs der Schonfläche darf frühestens sechs Wochen nach der Erstnutzung des Restschlages genutzt werden • Lage der Schonfläche auf dem Schlag kann jährlich wechseln 		
Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Erstnutzung erfolgt in jedem Verpflichtungsjahr durch Mahd (Ausnahmen möglich) • im ersten, dritten und fünften Verpflichtungsjahr ist bei der ersten Schnittnutzung mindestens 5 v. H. des Schlages nicht zu mähen und dadurch eine zweijährige Schonfläche anzulegen • Schonfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Fläche des Schlages einnehmen (< 50 v. H.) • Die Schonfläche darf erst im Jahr nach der Anlage der Schonfläche und hier frühestens sechs Wochen nach der ersten Nutzung der übrigen Fläche (die Schonfläche ist bei dieser Nutzung auszusparen) genutzt oder beseitigt werden. • Eine im fünften Verpflichtungsjahr angelegte Schonfläche darf frühestens im Folgejahr beseitigt werden. • Lage der zweijährigen Schonfläche kann auf dem Schlag wechseln 	MS11	220
Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche Erstnutzung des Schlages erfolgt durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen. • Schnittnutzung als nachfolgende Nutzung ist zulässig • bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen • Mähgut ist abzutransportieren 	MS12	145
Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche Erstnutzung des Schlages erfolgt durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen • es sind mindestens 10 v. H. des Schlages nicht zu beweiden und dadurch eine unterjährige Schonfläche anzulegen • Schonfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Fläche des Schlages einnehmen (< 50 v. H.). 	MS13	235

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwuchs der Schonfläche darf frühestens sechs Wochen nach der Erstnutzung des Restschlages genutzt werden • bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen • Mähgut ist abzutransportieren • Lage der Schonfläche kann jährlich wechseln 		
<p>Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche Erstnutzung des Schlages erfolgt durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen • im ersten, dritten und fünften Verpflichtungsjahr sind bei der ersten Beweidung mindestens 5 v. H. des Schlages nicht zu nutzen und dadurch ist eine zweijährige Schonfläche anzulegen • Schonfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Fläche des Schlages einnehmen (< 50 v. H.) • Die Schonfläche darf erst im Jahr nach der Anlage der Schonfläche und hier frühestens sechs Wochen nach der ersten Nutzung der übrigen Fläche (die Schonfläche ist bei dieser Nutzung auszusparen) genutzt (durch Beweidung) werden. • Eine im fünften Verpflichtungsjahr angelegte Schonfläche darf frühestens im Folgejahr beseitigt werden • bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt unter Berücksichtigung der Regelungen für die Schonfläche durchzuführen • Mähgut ist abzutransportieren • Lage der zweijährigen Schonfläche kann auf dem Schlag wechseln 	MS14	325 Euro

Hinweise zur Beantragung

Eine Dauergrünlandfläche ist für eine FNL-Maßnahme nur antragsberechtigt, wenn sie in einem NATURA 2000 Gebiet liegt und einem bestimmten Lebensraumtyp zugeordnet ist oder dorthin entwickelt werden kann. Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind ebenfalls antragsberechtigt. Sollten Sie sich bei Flächen mit geschützten Biotopen unsicher sein, ob eine FNL-Maßnahme möglich ist, können Sie ausnahmsweise zusätzlich noch eine MSL-Grünlandmaßnahme beantragen. Die Doppelbeantragung kann deshalb nur für einzelne Schläge und nur außerhalb von Natura 2000- und Naturschutzgebieten erfolgen. Im Übrigen sind die Kombinationsmöglichkeiten

verschiedener Fördermaßnahmen auf derselben Fläche gemäß Kombinationstabelle in der Richtlinie AUKM zu beachten. Beispielsweise ist eine Kombination aller FNL- und MSUL-Grünlandmaßnahmen mit FP 6508 - Pflege extensiver Obstbestände (MS80) zulässig.

Bei der Beantragung von FNL muss der Förderantrag zusammen mit dem ELER-Flächennachweis am 16.11.2022 eingereicht werden. Zu diesem Termin muss der Antragsteller der zuständigen UNB nachweisbar mitteilen, dass das gefüllte Formblatt für Verpflichtungen (FNL) im elektronischen Antrag vorliegt. Bis zum 12.12.2022 muss das von der UNB bestätigte Formblatt für Verpflichtungen beim zuständigen ALFF eingereicht sein.

MSUL-Grünlandmaßnahmen können nur für Flächen beantragt werden, die nicht in einem Schutzgebiet mit Einschränkungen des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes liegen.

b) Auszahlung Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich (PSA)

Die Bewilligung und Zahlung soll unter der Voraussetzung, dass die EU- und bundesrechtlichen Voraussetzungen bis dahin vorliegen, noch in diesem Jahr erfolgen. Laut der PSA-Richtlinie (Entwurfassung vom 03.08.2022) und dem dazugehörigen Merkblatt war vorgesehen, dass Antragstellende bis zum 15.01.2023 die Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen (Verpflichtungserklärung) einreichen. Aufgrund der vorgezogenen Zahlung des Ausgleiches zum Jahresende müssen Antragstellende die Verpflichtungserklärung in diesem Jahr schon bis zum **15.11.2022**, jedoch nicht vor dem 01.11.2022 in Ihrem zuständigen ALFF einreichen. Der Termin ist unbedingt einzuhalten, da ansonsten der Antrag nicht bewilligt werden kann.

4. Monitoring-Ergebnisse M2 und M3 im Jahr 2022

In der 44. Kalenderwoche wurden die zweiten vorläufigen Ergebnisse des Flächenmonitoring Sachsen-Anhalt zu den Monitoren M2 - Mindesttätigkeit auf Brachen und M3 - landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland im "ST profil inet Webclient" in der Kulisse Ergebnisse des Flächenmonitoring eingestellt. Zu dieser Lieferung werden keine automatisierten Fotoaufträge über die LaFIS-GEOFOTO® App erstellt.

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden daher gebeten, im „ST profil inet Webclient“ die noch in Prüfung befindlichen roten und gelben Ergebnisse zu kontrollieren und das zuständige ALFF zu informieren, wenn eine rote oder gelbe Einstufung zu Unrecht erfolgt ist. Liegt bereits aus der 1. Lieferung ein Fotoauftrag vor, sind die Nachweise darüber bis zum 15.11. einzureichen. Liegt noch kein Fotoauftrag vor, kann das ALFF

dann, wenn gewünscht, einen Fotoauftrag zur Einreichung eines Fotonachweises übermitteln. Ansonsten ist der Nachweis auf andere Weise zu erbringen.

Die Frist für die Erbringung der genannten Tätigkeiten M2/ M3 endet am 15.11. jedes Antragsjahres. Die roten und gelben Ergebnisse sind daher als Erinnerung zu betrachten, falls der landwirtschaftliche Betrieb auf der Fläche in diesem Jahr noch nicht tätig war.

Die aktuellen Ergebnisse bleiben bis zum **15.11.2022** weiterhin vorläufig und zunächst ohne beihilferechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen die Mindesttätigkeit auf Brachen und die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland (sofern keine Ausnahmeregelung zutrifft) spätestens bis zum 15.11.2022 ausgeführt und nachgewiesen haben. Erfolgt dies nicht, wird das Monitoringergebnis auf rot gestellt und spätestens bei der Berechnung der Direktzahlungen entsprechend berücksichtigt.

Bei Problemen mit der LaFIS-GEOFOTO® App steht bis zum 15.11.2022 (montags bis freitags von 9 – 17 Uhr unter Telefon: 089-121528-852 oder per E-Mail an geofoto-hl@gaf.de) eine Hotline zur Verfügung.

Hinweis: Weitere Details finden Sie auch unter [Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt \(ELAISA\) - Neuigkeiten](#) und [Foto-App für Agrarförderung \(LaFIS-GEOFOTO\) \(sachsen-anhalt.de\)](#).

5. Auszahlung der Direktzahlungen und Haushaltsdisziplin

Auszahlung der Direktzahlungen:

Die Auszahlung der Direktzahlungen wird in diesem Jahr analog den drei Vorjahren wieder ausnahmsweise vor Weihnachten angestrebt. Es ist vorgesehen, dass die Beträge spätestens am 23. Dezember auf den Konten der Antragsteller gutgeschrieben werden sollen. Aufgrund der weiterhin sehr angespannten Situation in der Landwirtschaft soll der Termin erneut vorgezogen werden. Eine Bestätigung des BMEL steht jedoch noch aus. Grundvoraussetzung ist wie in jedem Jahr, dass sämtliche Kontrollen abgeschlossen sind.

Der Ausgleich für Flächen in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) soll planmäßig ebenfalls vor Weihnachten gezahlt werden.

Haushaltsdisziplin:

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und der damit einhergehenden Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 wurden auch die bisherigen europäischen Regelungen im Bereich der Haushaltsdisziplin geändert.

Bisher wurden jährlich eine Kürzung der Direktzahlungen zur Finanzierung der Krisenreserve und bei Bedarf zusätzliche Kürzungen zur Einhaltung der finanziellen Obergrenze für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) vorgenommen mit der Folge, dass im jeweils folgenden Agrar-Haushaltsjahr die gekürzten, aber nicht benötigten Mittel erstattet wurden. Nationalrechtlich wurde die Erstattung dieser Mittel an die Betriebsinhaber durch die Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung umgesetzt. Künftig wird die Agrarreserve die Krisenreserve bei erweitertem Anwendungsbereich ersetzen. Gleichzeitig wird für die hier relevanten europarechtlichen Regelungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023 der Begriff der Finanzdisziplin verwendet. Die nicht benötigten Mittel der Agrarreserve werden dann zur Finanzierung der Agrarreserve des Folgejahres verwendet anstelle der bisherigen jährlichen Kürzung der Direktzahlungen und Erstattung der nicht benötigten Mittel. Die Kürzung der Direktzahlungen kommt nur noch – als letztes Mittel – zur Anwendung, wenn die für den EGFL verfügbaren Mittel einschließlich zweckgebundener Einnahmen nicht ausreichen, um die betreffenden Ausgaben der ersten Säule der GAP zu finanzieren. Kürzungen und vor allem Erstattungen von Direktzahlungen werden deshalb künftig im Rahmen der Finanzdisziplin voraussichtlich seltener notwendig sein als bisher. Die Änderungen im EU-Recht erfordern eine Anpassung der bisherigen Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung und die Schaffung von Übergangsbestimmungen. Dieses erfolgt demnächst mit der Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung, welche dann die bisherige Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung ablöst.

Wegen des Inkrafttretens dieser EU-Regelungen zum 1. Januar 2023 kann die Auszahlung des Erstattungsbetrages nach der Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung nicht vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Deshalb wird die Auszahlung des Erstattungsbetrages der Direktzahlungen 2022 zu Beginn des Kalenderjahres 2023 durch eine Nachberechnung von Amts wegen erfolgen.

6. Termine

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 1. Säule

15. November

Letzter Termin für die Ausführung der Mindesttätigkeit auf Brachen und der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

26. Oktober

Beginn des Herbst-Antragsverfahrens ELER 2023

15. November

Bis zu diesem Termin müssen Antragsteller für den **Pflanzenschutzmittelverbots-Ausgleich** sowie für die **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete** jeweils die entsprechende Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen beim zuständigen ALFF einreichen.

16. November

Einreichung der Anträge auf Förderung nach der AUKM-Richtlinie sowie des ELER Flächennachweises 2023 im zuständigen ALFF, hier:

- **Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL)**
- **extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (MSUL)**

16. November

Bis zu diesem Termin muss der Antragsteller der zuständigen UNB nachweisbar mitteilen, dass das gefüllte Formblatt für Verpflichtungen (FNL) im elektronischen Antrag vorliegt.

07. Dezember

Bis zu diesem Termin informiert die UNB den Antragsteller nachweisbar über die abgeschlossene Bearbeitung des Formblattes für Verpflichtungen (FNL).

12. Dezember

Bis zu diesem Termin muss das von der UNB bestätigte Formblatt für Verpflichtungen beim zuständigen ALFF eingereicht werden.

Bitte beachten Sie die weiteren Termine für einzureichende Anlagen zum Auszahlungsantrag 2022 im nächsten Jahr.

Bitte beachten Sie auch die Übersicht über weitere aktuelle Termine bei den Direktzahlungen auf dem ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2022“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine Direktzahlungen 2022“.

Ökoregelung 5

Vorschlag Kennarten für artenreiches Grünland für Sachsen-Anhalt

Anzahl Kennarten / Kennartengruppen:

66

Stand 10.10.2022

Hinweis: Kennarten- gruppe*	Deutscher Artname	Botanischer Artname
Gräser		
	Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
	Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
	Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i>
	Flaumhafer	<i>Helictotrichon pubescens</i>
*	Hainsimsen-Arten*	<i>Luzula spec.</i>
krautige Ar- ten		
*	Schafgarbe-Arten*	<i>Achillea spec.</i>
*	Günsel-Arten*	<i>Ajuga spec.</i>
*	Frauenmantel-Arten*	<i>Alchemilla vulgaris agg.</i>
	Busch-Windröschen	<i>Anemone nemorosa</i>
	Grasnelke	<i>Armeria maritima agg.</i>
	Wiesen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i>
	Besenheide	<i>Calluna vulgaris</i>
	Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>
*	Glockenblumen-Arten*	<i>Campanula spec.</i>
	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
*	Silber-, Golddistel, Kleine Eberwurz *	<i>Carlina spec.</i>
*	Flockenblumen-Arten*	<i>Centaurea spec.</i>
*	Tausendgüldenkraut	<i>Centaureum spec.</i>
	Acker-Hornkraut	<i>Cerastium arvense</i>
	Kohldistel	<i>Cirsium oleraceum</i>
*	Pippau-Arten*	<i>Crepis spec.</i>
*	Nelken-Arten*	<i>Dianthus spec.</i>
*	Augentrost-Arten*	<i>Euphrasia spec.</i>
*	Mädesüß-Arten*	<i>Filipendula ulmaria; F. vulgaris</i>
*	weißblühende Labkraut-Arten* ohne Klett- enlabkraut	<i>Galium spec.(ohne G. aparine)</i>
	Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i>
*	großblütige Storchschnabel-Arten*	<i>Geranium pratense, G. palustre, G. sylvaticum</i>
	Bach-Nelkenwurz	<i>Geum rivale</i>
	Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>
*	Johanniskraut-Arten*	<i>Hypericum spec.</i>
	Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>

*	Witwenblume, Skabiosen-Arten*, Teufelsabbiss	<i>Knautia arvensis, Scabiosa spec., Succisa pratensis</i>
	Platterbsen-Arten*	<i>Lathyrus pratensis, L. linifolius, L. palustris</i>
*	Herbstlöwenzahn; Steifhaariger Löwenzahn	<i>Leontodon autumnales; L. hispidus</i>
	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare agg.</i>
*	Hornklee-Arten*	<i>Lotus spec.</i>
	Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
	Blut-Weiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
	Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>
*	Vergissmeinnicht-Arten*	<i>Myosotis spec.</i>
*	Orchideen-Arten*	<i>Orchidaceae</i>
*	Teufelskrallen-Arten*	<i>Phyteuma spec.</i>
*	Spitzwegerich, Mittlerer Wegerich	<i>Plantago lanceolata, P. media</i>
*	Kreuzblümchen-Arten*	<i>Polygala spec.</i>
*	Fingerkraut-Arten ohne Gänsefingerkraut und Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla spec. (ohne P. anserina, P. reptans)</i>
*	Schlüsselblumen-Arten*	<i>Primula spec.</i>
*	Braunelle-Arten*	<i>Prunella spec.</i>
*	Hahnenfuß-Arten* ohne Kriechenden und Gifthahnenfuß	<i>Ranunculus spec.</i>
*	Klappertopf-Arten*	<i>Rhinanthus spec.</i>
*	Wiesen-Sauerampfer; Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosa, R. acetosella</i>
	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
*	Wiesenknopf-Arten; Kleine Bibernelle	<i>Sanguisorba officinalis; S. minor; Pimpinella saxifraga</i>
	Körnchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>
*	Wiesen-Silau, Kümmel-Silge, Brenndolde	<i>Silaum silaus, Selinum carvifolia, Selinum dubium</i>
*	Lichtnelken, Leimkraut (ohne Weiße Lichtnelke)	<i>Silene spec.* (ohne S. latifolia)</i>
*	Gras-Sternmiere, Sumpf-Sternmiere	<i>Stellaria graminea, S. palustris</i>
	Beinwell	<i>Symphytum officinale</i>
*	Wiesenraute-Arten*	<i>Thalictrum spec.</i>
*	Thymian-Arten*	<i>Thymus spec.</i>
	Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis agg.</i>
*	Rotklee, Zickzack-Klee	<i>Trifolium pratense, T. medium</i>
*	Gelblütige (kleinblütige) Kleearten*	<i>Trifolium spec., Medicago lupulina</i>
	Trollblume	<i>Trollius europaeus</i>
*	Gamander-Ehrenpreis, Echter E., Blauweiderich-Arten,	<i>Veronica chamaedris, V. officinalis, V. serpyllifolia, V. teucrium, V. maritima, V. spicata, V. prostrata</i>

*	Zaunwicke, Vogelwicke, Kaschuben-Wicke, Schmalbl. Wicke	<i>Vicia sepium</i> , <i>Vicia cracca</i> , <i>V. cas-</i> <i>subica</i> , <i>V.tenuifolia</i>
*	hochwüchsige Veilchen-Arten	<i>Viola stagnina</i> , <i>V. elatior</i> , <i>V.</i> <i>pumila</i> , <i>V. canina</i> , <i>V. riviniana</i>